

Zwischen

dem Kreis Unna vertreten durch den Landrat  
- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt -

und

**(1) AWO Unterbezirk RLE / (2) Caritasverband für Kreis Unna / (3) Umweltwerkstatt gGmbH**

- nachfolgend Weiterleitungsempfänger genannt -

wird folgende

**Erste Änderung des**

**Weiterleitungsvertrages**

**im Rahmen des Förderprogrammes**

**„Kommunales Integrationsmanagement (KIM)“**

**des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) zur**

**Umsetzung des Bausteins II vom 01.07.2022**

geschlossen:

## **§ 1**

### **Kooperationszweck**

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Weiterleitungsempfänger zum Zweck der Umsetzung des Förderprogramms ‚Kommunales Integrationsmanagement‘ (KIM) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen im Baustein II.

## **§ 2**

### **Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des Zuwendungsbescheids vom 15.02.2023 für den Baustein II des Förderprogramms ‚Kommunales Integrationsmanagement (KIM)‘ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) sowie Mitteln des Kreises Unna für Personal- und Sachkosten für Fallmanagerinnen und Fallmanagern im Baustein II des Förderprogramms ‚Kommunales Integrationsmanagement an den Weiterleitungsempfänger. Die Mittel sind zweckgebunden.

(2) Der Zuwendungsempfänger leitet bewilligte Mittel des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.02.2023 sowie nach Nr. 7.6 ANBest-G an den Weiterleitungsempfänger weiter.

(3) Bestandteile dieses Vertrages sind: a. der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.02.2023 Az. 36.30.06- 078/2023-002;

- b. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- c. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G);
- d. das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (Anlage 1 zur Kreistags-Drucksache 042/21) in der jeweils aktuellen Fassung;
- e. der Beschluss des Kreistages vom 14.06.2022 „Ausweitung der landesgeförderten Stellen im Rahmen des Förderprogramms ‚Kommunales Integrationsmanagement (KIM)‘ des MKFFI; hier: Umsetzung im Kreis Unna“ (Drucksache 074/22);
- f. Beschluss des Kreistages zur „Verlängerung der Landesinitiative "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" vom 14.06.2022 (Drucksache 055/22)
- g. die Stellenbeschreibungen inkl. Stellenwerte für die Fallmanagement-Stellen im Baustein II.

### **§ 3 Leistungsbeschreibung**

(1) Die Bausteine des Kommunalen Integrationsmanagements sind:

- a. Baustein I: Implementierung eines strategischen ‚Kommunalen Integrationsmanagements‘ (strategischer Overhead) in den KI Kommunen (Förderrichtlinie für Personal- und Sachkosten);
- b. Baustein II: Rechtskreisübergreifendes individuelles Fallmanagement (Fachbezogene Pauschale für Personalstellen);
- c. Baustein III: Rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden).

(2) Die Zielgruppen, die Art und der Umfang sowie die Qualität erbringenden Leistungen sind im Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (Anlage 1 zur Kreistags-Drucksache 042/21) in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich beschrieben. Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere:

- a. zu einem regelmäßigen Austausch und Abstimmung mit den Akteuren der lokalen Integrationsarbeit, den zuständigen Akteuren der o.g. Rechtskreise, der Freien Wohlfahrtspflege und der Zivilgesellschaft sowie Teilnahme an Projektgruppen und/oder Arbeitskreisen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und potenzialorientierten Vermittlung und Beratung;
- b. zur bedarfsgerechten Durchführung von standardisierten Fallkonferenzen oder Hilfeplangesprächen in Zusammenarbeit mit den Koordinierenden Stellen (Baustein I);
- c. zu einem fallbezogenen Re-Assessment und Ergebnis-Monitoring zur Sicherung der Effektivität der Zugangs- und Beratungsabläufe;
- d. zu einem laufenden Monitoring der Verweis- und Vermittlungsergebnisse und der Nutzung eines kreisweit einheitlichen, rechtskreisübergreifenden Datenverarbeitungsprogramms zur Nachverfolgung von Einzelfällen (sobald verfügbar);
- e. zur Sicherstellung einer digitalen Datenerfassung und Verfügbarkeit von personen- bezogenen Informationen auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);

f. zur Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Koordinierenden Stellen (Baustein I) mit dem Ziel der Reflexion der Arbeitsprozesse und -produkte, zur Einsatzplanung, Evaluation und Optimierung des Beratungsprozesses, zur Erstellung und Überarbeitung der Angebots- sowie Leistungsübersicht und zur Auswertung und Mitentwicklung von Handlungs- und Lösungsstrategien;

g. zur Mitwirkung im landesweiten KIM-Verbund und Teilnahme an landesweiten Qualifizierungs- und Informationsformaten.

#### **§ 4**

##### **Leistungen des Zuwendungsempfängers**

(1) Der Zuwendungsempfänger leitet dem Weiterleitungsempfänger Zuwendungen für Sach- und Personalausgaben für ein Vollzeitäquivalent (1,0 VzÄ) im Baustein II gemäß § 6 dieses Vertrages weiter.

(2) Der Zuwendungsempfänger koordiniert den kreisweiten Gesamtprozess KIM und gestaltet in diesem Rahmen auch das gemeinsame, handlungsleitende Zielsystem aus, das vom Lenkungskreis verabschiedet wird.

(3) Der Zuwendungsempfänger nimmt die Aufgabe des strategischen Overheads für das Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Lünen wahr. Dem Zuwendungsempfänger kommt dabei die fachaufsichtliche und koordinierende Funktion des Fallmanagements zu (Ausnahme: Stadt Lünen).

(4) Die Fachaufsicht soll insbesondere die hohe Qualität und die Erfüllung der gesetzlichen, förderrechtlichen Aufträge sicherstellen. Die Fachaufsicht wird in Form der zielorientierten Erfüllung der Aufgaben ausgeübt.

(5) Durch die Koordination werden die Organisation, Verwaltung und Abstimmung des Arbeitsprozesses sichergestellt. Die Koordination trägt zur optimalen Realisierung von Arbeitsabläufen bei, folgt einer einheitlichen und kreisweit abgestimmten Zielsetzung und überprüft den Arbeitsprozess auf Verbesserungs- und Änderungsmöglichkeiten.

(6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch mit den Weiterleitungsempfängern, um die Einsatzplanung des Fallmanagements sowie die Arbeitsabläufe zu optimieren und Handlungsstrategien sowie Zielerreichungsprozesse abzustimmen (Baustein II).

(7) Der Zuwendungsempfänger stellt den regelmäßigen Austausch des gesamten strategischen Overheads sicher und stimmt die Zielerreichungsprozesse, weitere Arbeitsprozesse und die Handlungsfolgen resultierend aus den Berichterstattungen ab.

#### **§ 5**

##### **Leistungen des Weiterleitungsempfängers**

(1) Der Weiterleitungsempfänger sichert eine recht- und zweckmäßige Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit zu.

(2) Der Weiterleitungsempfänger erstattet Bericht über zu erbringende Leistungen sowie die sachgerechte Mittelverwendungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

(3) Der Weiterleitungsempfänger stellt regelmäßig Verwendungsnachweise und Berichte für den Zuwendungsempfänger zur Verfügung.

(4) Der Weiterleitungsempfänger tauscht sich regelmäßig mit dem Zuwendungsempfänger aus, um die Arbeitsabläufe und Abstimmungsprozesse im Baustein II zu optimieren.

(5) Der Weiterleitungsempfänger beachtet die vom Kreistag beschlossenen und vom Land bewilligten Rahmenkonzeption KIM mit seinen weiteren strukturellen und inhaltlichen Vorgaben.

(6) Der Weiterleitungsempfänger setzt die Mitarbeiter/innen entsprechend der Rahmenkonzeption KIM ein.

(7) Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich weiterhin, die Arbeits- und Beratungsabläufe weitestgehend einheitlich zu gestalten und einem kreisweiten Beratungskonzept zu folgen.

## **§ 6**

### **Höhe und Auszahlung der Zuwendung**

(1) Die Höhe der weitergeleiteten Zuwendung für Personalkosten beträgt je 1,0 VzÄ max. 57.000,00 Euro (in Worten: siebenundfünfzigtausend Euro) pro Kalenderjahr. Die Höhe der Gemeinkosten ist auf maximal 10 % der anerkennungsfähigen Personalkosten festgelegt.

(2) Alle zusätzlichen Arbeitsplatzkosten werden entsprechend der Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) je VzÄ/p.a. durch den Weiterleitungsempfänger finanziert.

(3) Unterjährige Stellenbesetzungen werden anteilig berechnet. Die Mittel werden auf Anforderung des Weiterleitungsempfängers von dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

(4) Eine jährliche Schlussrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen (§ 9 dieses Vertrages). Überzahlungen sind zum Ende des auf die Schlussrechnung folgenden Quartals vom Weiterleitungsempfänger an den Zuwendungsempfänger zu erstatten. Der Zuwendungsempfänger gewährt dem Weiterleitungsempfänger bei etwaigen Mehrkosten eine Nachzahlung ausschließlich nach Anerkennung der Erforderlichkeit und Begründetheit. Kommt eine Anerkennung der Mehrkosten nicht in Betracht, trägt der Weiterleitungsempfänger die Belastung als Eigenanteil.

## **§ 7**

### **Bindung des Weiterleitungsempfängers**

(1) Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G einschließlich eventueller Anlagen zu erbringen. Diese Bedingungen werden durch das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna konkretisiert. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Weiterleitungsempfänger die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahmebeginn zur Verfügung zu stellen.

(2) Dem Weiterleitungsempfänger obliegt die umfassende Nachweispflicht der Mittelverwendung, dazu gehört insbesondere die der Stellenbesetzung und die sachgerechte Mittelverwendung gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

(3) Eine Anpassung der Höhe und des Umfangs der Zuwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G einschließlich eventueller Anlagen hat eine unmittelbare, analoge Anpassung der in § 4 Abs. 1 sowie in § 6 Abs. 1 festgelegten Werte zur Folge.

## **§ 8**

### **Durchführungszeitraum**

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum). § 16 des Vertrages gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Vorlage des Verwendungsnachweises**

Der Verwendungsnachweis in Form einer Auflistung der tatsächlich angefallenen Personalkosten ist bis zum 15.01. eines Folgejahres einzureichen. Die Abrechnung der anerkennungsfähigen Gemeinkosten ist bis spätestens zum 28.02. eines Folgejahres vorzulegen. Die Originalbelege und sämtliche Unterlagen verbleiben beim Weiterleitungsempfänger und sind 10 Jahre aufzubewahren. Aufbewahrungsort ist die Geschäftsstelle des Weiterleitungsempfängers.

## **§ 10**

### **Prüfungsrechte**

Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, der zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind vom Weiterleitungsempfänger zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

## **§ 11**

### **Informationspflichten**

Der Zuwendungsempfänger und der Weiterleitungsempfänger verpflichten sich gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen könnten, weiter zu geben (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahmen nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

## **§ 12**

### **Rückforderung**

Sofern die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Zuwendungsempfänger Rückforderungen geltend macht, ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, diese im Wege des Regresses gegenüber dem Weiterleitungsempfänger zurück zu fordern.

## **§ 13**

### **Nutzungsrechte**

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

## **§ 14**

### **Nebenabsprachen und Datenschutz**

Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind - auch nach Beendigung der Maßnahme - zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

## **§ 15**

### **Vertragsänderung**

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 16**

### **Laufzeit und Kündigung**

(1) Vorstehende Regelungen gelten für den Zeitraum des Zuwendungsbescheids (bis zum 31.12.2023). Die Laufzeit verlängert sich mit dem Anschlussbescheid soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Weiterleitungsempfänger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

(2) Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien jährlich mit einem Vorlauf von 6 Monaten gekündigt werden. Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

## **§ 17**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertrags-schließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

## § 18

### Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird mehrfach gefertigt, jeder Weiterleitungsempfänger erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Kreisstadt Unna.

## § 19

### Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Unna, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kreis Unna Landrat Mario Löhr

\_\_\_\_\_

**(1) AWO Unterbezirk RLE / (2) Caritasverband für Kreis Unna / (3) Umweltwerkstatt gGmbH**